



# **TAXORDNUNG**

## **gültig ab 1. Januar 2025**

Alterszentrum Mühlefeld  
Apperechweg 10  
5015 Erlinsbach SO

Telefon 062 857 77 77  
E-Mail: [info@azmuehlefeld.ch](mailto:info@azmuehlefeld.ch)  
[www.azmuehlefeld.ch](http://www.azmuehlefeld.ch)

### **Kantonale Zuständigkeit**

Departement des Innern  
Gesundheitsamt  
Kanton Solothurn

## Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohner und Bewohnerinnen im Alterszentrum Mühlefeld (AZM), 5015 Erlinsbach SO. Sie bildet einen integrierten Bestandteil des Pensionsvertrags.

## Art. 2 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates über die Höchsttaxen für das folgende Betriebs- und Rechnungsjahr. Ausserdem gilt die Taxverfügung des Gesundheitsamtes, die individuell für jedes Alters- und Pflegeheim auf Basis des Taxgesuchs erstellt wird.

## Art. 3 Tagestaxen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohner, Bewohnerin) inkl. Betreuung.
- Pflegetaxen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner, Bewohnerin und öffentliche Hand)

### Art. 3.1 Pensionstaxe

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft (inkl. Investitionskostenpauschale von CHF26 und Ausbildungspauschale CHF2 für Pflegeberufe), die Betreuung und die Verpflegung enthalten.

Einbettzimmer mit eigener Nasszelle	CHF	184.00
Einbettzimmer ohne eigene Nasszelle	CHF	179.00
Bett im Doppelzimmer pro Person	CHF	174.00

Die **Pensionstaxe** umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Heim
- Pflegebett (ausgenommen Sonderanfertigungen) und Pflegenachttisch
- Anschlussmöglichkeiten im Zimmer für Telefon, Radio, Fernsehen. Nicht inbegriffen sind die entsprechenden Gebühren.
- Täglich 3 Mahlzeiten inkl. Getränke (ohne Alkohol)
- Freie Konsumation von Tee, Kaffee und Mineral auf der Abteilung
- Diät- und Sonderkost nach ärztlicher Verordnung / Weisung (ausgenommen Spezialernährungen z.L. Krankenversicherung)
- Interne Postverteilung
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld)
- Waschen, bügeln der Heim- und Privatwäsche sowie kleine Flickarbeiten (unter 10 Minuten) an der Privatwäsche
- Benutzung von Hilfsmitteln wie Rollator und Rollstuhl (ausgenommen Spezialanfertigungen)
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Teilnahme an den Aktivierungsangeboten und Veranstaltungen im Heim

Die übrigen Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

### Art. 3.2 Pflegetaxe

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach den Taxtabellen der Kantone Solothurn und Aargau. Sie sind in den aktuellen Taxtabellen des Alterszentrums Mühlefeld ersichtlich. Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Aargau und Solothurn gelten die Solothurner Tarife. Der maximale Tagessatz, welcher pro Aufenthaltstag zu bezahlen ist, beträgt:

- max. Selbstbehalt Pflegetaxe CHF 23.04

Die Pflegetaxe umfasst folgende Leistungen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem Kanton Solothurn vorgeschriebenen System RAI (Einstufung ins 12- stufige System)
- Behandlungspflege
- Grundpflege, inkl. Nagelpflege an Händen und Füßen (nicht medizinisch oder kosmetisch)
- Pflegematerial gem. Mittel- und Gegenstände – Liste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorgesehen
- Abgabe von Medikamenten

### Art. 3.3 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen

• Kosmetische Fusspflege, Podologie, Coiffeur				nach Aufwand
• Bezüge in der Cafeteria				nach Aufwand
• persönliche Artikel (Zahnpasta, Zahnbürste, Shampoo, Seife, Duschmittel, nach Aufwand Papeterie, Batterien (inkl. Hörgeräte)				nach Aufwand
• über der normalen Abnützung liegenden Schäden in Zimmer und an Einrichtungen				nach Aufwand
• Hauswartarbeiten (Reparaturen an persönlichen Gegenständen, Entsorgung, Zimmerräumung, etc.)	pro Stunde	CHF	60.00	
Materialkosten				nach Aufwand
• „Nämeli“ anbringen an der persönlichen Wäsche	einmalig	CHF	150.00	
• Flicken an persönlichen Kleidungsstücken etc.	je ¼ Std.	CHF	15.00	
• Chemische Reinigung				nach Aufwand
• Telefon Grundgebühr (inkl. Miete und Gespräche innerhalb CH)	pro Monat	CHF	25.00	
• Telefongespräche (Ausland/kostenpflichtige Spezialnummern)				effektive Gebühren
• TV-Kabelanschlussgebühr/ WLAN (Betriebskostenbeitrag, ges. Urhebergebühr)	pro Monat	CHF	20.00	
• Hausrat und Privathaftpflichtversicherung (obligatorisch)	pro Monat	CHF	5.00	
• Nachlieferung Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige	pro Monat	CHF	20.00	
• Transportkosten:				
- Botengänge und Transportdienste				nach Aufwand
- Begleitung zu Arztbesuchen				pro Stunde CHF 60.00
• Private Auslagen der Bewohnenden (eigene Lebenshaltungskosten, z.B. Toilettenartikel, Deko, Zeitungen, Kleidung)				

Medizinische Versorgung durch Ärzte (Hausarzt, Psychiater, Spezialist, Zahnarzt) und Therapeuten (z.B. Physiotherapie) sowie Medikamente, Brillen, Hörgeräte, Zahnteile etc. werden direkt durch den externen Leistungserbringer an die Krankenkasse/den Bewohner, die Bewohnerin fakturiert.

### Art. 4 Reduktion der Taxen bei Abwesenheit

Ganze Abwesenheitstage werden folgendermassen in Rechnung gestellt:

- Reduktion Pensionstaxe
- Pflegetaxe

CHF 12.00  
keine Verrechnung

Die Ein-/Austrittstage resp. An-/Abreisetage werden zum vollen Tagesansatz verrechnet. Punktuelle Reduktionen wie z.B. versäumte Mahlzeiten werden nicht in Abzug gebracht.

### Art. 5 Eintritt/Austritt

Bei Eintritt und Austritt wird jeweils eine Pauschale von CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

Falls eine Person ein Zimmer im Voraus reservieren möchte oder bei Vertragsbeginn noch nicht eintreten kann, wird für die Tage des Leerstands (max.14 Tage) die ermässigte Pensionstaxe (analog Abwesenheit) erhoben.

## Art. 6 Todesfall

Bei Todesfall wird ab dem folgenden Tag für 30 Tage die ermässigte Pensionstaxe (analog Abwesenheit) in Rechnung gestellt.

Ist das Zimmer nach 14 Tagen noch nicht geräumt, wird dieses durch das AZM geräumt und mit einem Stundensatz von CHF 60.00/Std. sowie den extern anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

## Art. 7 Kündigung

Der unbefristete Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Für Kurzaufenthalter (Temporärvertrag) beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage oder der festgelegte Austrittstag. Nach einer Aufenthaltsdauer von zwei Monaten ist die Kündigungsfrist dieselbe wie beim unbefristeten Pensionsvertrag.

Erfolgt der Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist, wird bis zum Vertragsende (max. 21 Tage) die ermässigte Pensionstaxe (analog Abwesenheit) erhoben.

## Art. 8 Sicherheitsleistung (Depots)

### Art. 8.1 für Bewohner, Bewohnerinnen mit Wohnsitz Kanton Solothurn

Bei Neueintritt wird keine Vorauszahlung eingefordert. Ungedeckte Kosten werden nach dem Todesfall bis zu einem gewissen Betrag durch die Clearingstelle des Kantons Solothurn übernommen.

### Art. 8.2 für Bewohner, Bewohnerinnen mit Wohnsitz ausserhalb Kanton Solothurn

Bei Neueintritt wird eine unverzinsten Vorauszahlung eingefordert. Diese beträgt für reguläre Einzelzimmer CHF 10'000.00, für Einzelzimmer ohne eigenes Bad und für Betten im Doppelzimmer CHF 7'000.00.

Die Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung und weiteren offenen Beträgen verrechnet. Ein allfälliger Überschuss wird zurückerstattet.

## Art. 9 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

Die Pensionstaxe wird im Voraus fakturiert und die Pflegekosten jeweils am Ende des Monats. Die Zahlungsfrist beträgt ab Datum der Rechnungsstellung 10 Tage. Ab Fälligkeitsdatum wird ein Verzugszins von 5% sowie ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 25.00 erhoben.

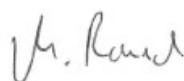
Die vorliegende Taxordnung wurde am 28.11.2024 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt am 01.01.2025 in Kraft – sie ersetzt alle bisherigen Versionen. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Die Pensions- und Pflegetaxen wurden vom Kanton Solothurn festgelegt.

Erlinsbach SO, 18.12.2024



Präsident

Ueli Kohler



Geschäftsleiter

Mirko Rauch